

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1961

Geschäftszahl

1981/59

Rechtssatz

Im Bereich des Finanzstrafgesetzes ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 13 AVG bzw § 24 VStG und des § 19 Abs 2 AbgRG die Behebung von Formmängeln möglich.